# Bedingungen des Förderungsvertrags

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. **Förderungsansuchen:** Der:Die Förderungswerber:in hat das Förderungsansuchen vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
2. **Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Ansuchen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin entsprochen wird, erfolgt eine schriftliche Förderzusage (Vertrag) über die Förderhöhe und die geförderte Leistung an den:die Förderungsnehmer:in. Die weiteren Modalitäten, wie die Abrechnungsfrist, werden in der Mitteilung geregelt. Sollte die Zusage auf Basis eines vorbehaltlos unterfertigten Ansuchens gemäß § 23 Abs. 5 ARR 2014 erfolgen und nicht dem Ansuchen entsprechen, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage (Vertrag), sofern der:die Förderungsnehmer:in nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. **Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er:Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der Leistung durch Beauftragte des BMWKMS unentgeltlich zu gestatten.
4. **Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Der:Die Förderungsnehmer:in hat
   1. Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
   2. Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem BMWKMS schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.

1. **Gleichstellung:** Der:Die Förderungsnehmer:in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem:ihrem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.
2. **Abtretungsverbot:** Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
3. **Gebarung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom:von der Förderungsnehmer:in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin abgelegt werden.
4. **Verwendung der Mittel:** Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen.
5. **Verwendungsnachweise:** Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, dem BMWKMS über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
6. **Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:** Der:Die Förderungsnehmer:in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BMWKMS, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. **Datenschutzinformation/Verwendung des Logos des BMWKMS/Anfragen:** Der:Die Förderungsnehmer:in stimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF ausdrücklich zu, dass
   1. das BMWKMS im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,
   2. das BMWKMS seinen:ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt,
   3. bestätigt, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Förderungsvertrages personenbezogene Daten Dritter, die der:die Förderungsnehmer:in hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde,
   4. verpflichtet sich, in Druckwerken und beim Webauftritt mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMWKMS hinzuweisen. Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung
   5. und nimmt zur Kenntnis, dass das BMWKMS Daten speichert und verarbeitet ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des

Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Förderungsvertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderungsabrechnung zählt. Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die der:die Förderungsnehmer:in bei der Ansuchenstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Förderungsvertrag möglich ist.

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin kann gegebenenfalls an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, den Rat, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMWKMS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten.

Dem:Der Antragsteller:in stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Widerruf bedingt einen Rückforderungsanspruch bereits gewährter Förderungen und führt zu einem Erlöschen des Anspruchs auf Gewährung. Sofern der:die Antragsteller:in der Meinung ist, dass die Verarbeitung von Daten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich der:die Antragsteller:in bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Für datenschutzrechtliche Anliegen ist das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport erreichbar unter: Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, E-Mail: [datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at).

1. **Einstellung und Rückforderung:** Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel vom Bund eingestellt und bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind unverzüglich rückzuzahlen, wenn
   1. Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem BMWKMS nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
   2. den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
   3. entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein:ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
   4. Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
   5. der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist; von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
   6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);

* 1. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom:von der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.
  2. Trifft den:die Förderungsnehmer:in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

1. **Insolvenz:** Der:Die Förderungswerber:in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Ansuchenstellung über sein:ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
2. **Kosten:** Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der:die Förderungswerber:in.
3. **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:** Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Ich habe die Bedingungen zum Fördervertrag gelesen.

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderzuerkennung vorbehaltslos die auf [Rechtsgrundlagen für Kunst und Kultur](https://www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html) angeführten.

Ich bestätige, die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) (veröffentlicht auf [Rechtsgrundlagen für Kunst und Kultur](https://www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html)) zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderungen besteht.